

6 Wochen krank – und dann? BEM

Betriebliches Eingliederungsmanagement

Eine Herausforderung für den BR/PR und die SBV?

vom: 24.-28.10.2022

im Bernrieder Hof
94505 Bernried bei Deggendorf
Bogener Str. 9

www.bernrieder-hof.de

KomSem GmbH

Holbeinweg 10
93051 Regensburg

Tel.: 0941 9467343
Fax: 0321 21169624

info@komsem.de
www.komsem.de

Inhalt:

Das Sozialgesetzbuch (SGB) IX betont die Prinzipien „Prävention vor Rehabilitation“ und „Rehabilitation vor Rente“. Dennoch werden jährlich 500.000 Beschäftigte krankheitsbedingt gekündigt. Hier hat das SGB IX den Arbeitgebern im bereits Mai 2004 !!!! eine gestaltende Managementaufgabe zugewiesen.

Mit dem § 167 Abs. 2 SGB IX (Prävention) werden alle Arbeitgeber verpflichtet, Maßnahmen zur Wiedereingliederung und zum Erhalt des Arbeitsplatzes von Langzeitkranken Mitarbeitern zu ergreifen (betriebliches Eingliederungsmanagement).

Die betriebliche Umsetzung von Prävention und Eingliederungsmanagement hängt aber im Wesentlichen vom Engagement der Schwerbehindertenvertretungen und der Betriebs- bzw. Personalräte ab. Erst der Abschluss einer Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung gewährleistet vertrauensbildende Regelungen für die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Themen im Seminar

- Gesetzliche Grundlagen nach dem SGB IX und BetrVG / PVG
- Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)
- Der präventive Ansatz des SGB IX und der Gesundheitsbegriff des Arbeitsschutzgesetzes
- Prävention und betriebliche Gesundheitsförderung
- Handlungsschritte bei der Einführung und Umsetzung des BEM
- Zusammenarbeit von SBV und BR / PR
- Betriebsnahe Konzepte zur Prävention, Integration und Rehabilitation
- Erarbeitung einer Musterbetriebsvereinbarung

Organisation:

Beginn:	Montag: 16:30 Uhr
Ende:	Freitag: 12:00 Uhr
Seminarkosten:	995 € (plus MwSt)
Unterkunft und Verpflegung:	608 €

Unterkunft und Verpflegung ist direkt mit dem Hotel abzurechnen.

Wir bitten um baldige Anmeldung. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Berücksichtigung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die Kosten für die Teilnahme am Seminar hat der Arbeitgeber gemäß der entsprechenden Freistellungsregelung zu tragen.

Die An- und Abreise ist individuell zu gestalten. Sie richtet sich nach der betrieblichen Reisekostenregelung und ist ebenfalls vom Arbeitgeber zu bezahlen.

Wir weisen darauf hin, dass die Freistellung nach den einschlägigen Gesetzen (durch Beschluss) geregelt und die Kostenübernahme **für das Seminar und das Hotel** durch den Arbeitgeber **vor** der Anmeldung gewährleistet sein muss.

Bitte ggf. die Kostenübernahmeerklärungen verwenden.

Rechtliche Grundlagen:

BetrVG § 37 (6) i.V. mit § 40
SGB IX § 179 (4+8)

BPersVG § 46.6

oder Länder- bzw. Kirchengesetze